



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 05.11.2024

Polizeieinsätze bei türkischen bzw. arabischen Hochzeiten

Am 23.09.2024 kam es in Fürth zu einer illegalen Blockade der Ludwigstraße durch eine arabische Hochzeitsfeier mit Autokolonne, Pyrotechnik und mehreren Hundert Personen, die auf der Straße tanzten. Dies hatte einen Polizeieinsatz zur Folge und war innerhalb von zwölf Monaten bereits der dritte ähnliche Vorfall.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie häufig kam es in den letzten fünf Jahren bei Hochzeitsfeiern in Bayern zu Polizeieinsätzen aufgrund von Pyrotechnik und Straßenblockaden? 2
 2. Welche Kosten sind der Bayerischen Polizei durch diese Einsätze entstanden? 2
 3. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dahin gehend vor, ob es sich bei diesen Vorfällen um Einzelfälle oder um eine wiederkehrende Problematik im Zusammenhang mit bestimmten kulturellen Feiern handelt? 2
 4. Welche rechtlichen Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um die illegale Nutzung von Pyrotechnik und Straßenblockaden bei Hochzeitsfeiern zu unterbinden? 2
 5. Welche Präventionsmaßnahmen werden ergriffen, um derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern? 3
 - 6.a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Gefährdungslage für die Allgemeinheit durch solche Vorfälle? 3
 - 6.b) Wie soll dieser künftig wirksam begegnet werden? 3
 - 7.a) Welche Konsequenzen haben die Verursacher in solchen Fällen bisher zu erwarten? 3
 - 7.b) Hält die Staatsregierung diese Konsequenzen für ausreichend abschreckend? 4
 8. Plant die Staatsregierung neue Maßnahmen oder Gesetzesänderungen, um den Einsatz von Pyrotechnik und die Blockade öffentlicher Straßen bei Feierlichkeiten konsequenter zu unterbinden? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.12.2024

1. **Wie häufig kam es in den letzten fünf Jahren bei Hochzeitsfeiern in Bayern zu Polizeieinsätzen aufgrund von Pyrotechnik und Straßenblockaden?**
2. **Welche Kosten sind der Bayerischen Polizei durch diese Einsätze entstanden?**
3. **Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dahin gehend vor, ob es sich bei diesen Vorfällen um Einzelfälle oder um eine wiederkehrende Problematik im Zusammenhang mit bestimmten kulturellen Feiern handelt?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Fragen erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei den Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung daher nicht erfolgen.

4. **Welche rechtlichen Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um die illegale Nutzung von Pyrotechnik und Straßenblockaden bei Hochzeitsfeiern zu unterbinden?**

Auch bei Hochzeitsfeiern ist der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen gesetzlich umfassend und klar im Sprengstoffgesetz (SprengG) und der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geregelt. Das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorie F2 ist nur am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres erlaubt. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der 1. SprengV dar. Das Abbrennen von Pyrotechnik unterliegt, mit Ausnahme der Verwendung von Pyrotechnik der Klasse F1, einer ganzjährigen Anzeigepflicht. Festgestellte Verstöße werden durch die Bayerische Polizei konsequent verfolgt und zur Anzeige gebracht.

Für den Vollzug sind in Bayern die Gemeinden zuständig. Sie können von den Verboten des §23 Abs. 2 1. SprengV allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen aus begründetem Anlass zulassen oder „Silvesterfeuerwerke“ räumlich einschränken (vgl. §24 1. SprengV). Weiter gehende sprengrechtliche Befugnisse sind den Gemeinden nicht eingeräumt.

5. Welche Präventionsmaßnahmen werden ergriffen, um derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern?

Die Präventionsmöglichkeiten im Vorfeld von Hochzeitsfeierlichkeiten sind sehr begrenzt, da die Polizei regelmäßig erst beim Auftreten von Sicherheitsstörungen bzw. durch Mitteilungen von Verkehrsteilnehmern von einem Hochzeitskorsos Kenntnis erlangt. Sofern die Polizei allerdings Informationen über geplante Korsos erlangt, die regelmäßig ein rechtswidriges Einwirken auf den öffentlichen Straßenverkehr konkret erwarten lassen, wird in jedem Fall Kontakt mit geeigneten Ansprechpartnern aufgenommen, um auf einen rechtskonformen Verlauf der Veranstaltung hinzuwirken. Gegebenenfalls werden diese kommunikativen Bemühungen durch das Zeigen polizeilicher Präsenz unterstützt. Soweit erforderlich, werden an bekannten Abfahrtsörtlichkeiten der Gäste die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um das Entstehen eines Korsos bei der Abfahrt zu verhindern. Zudem soll das konsequente Einschreiten im Einzelfall und bei Vorliegen von Zuwiderhandlungen dazu beitragen, dass zukünftig ein rechtskonformes Verhalten erzielt wird.

6.a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Gefährdungslage für die Allgemeinheit durch solche Vorfälle?

Die Gefährdungslage der Allgemeinheit, die im Zusammenhang mit Straßenblockaden und dem Einsatz von Pyrotechnik stehen, kann als komplex betrachtet werden. Straßenblockaden können zu erheblichen Verkehrsbehinderungen führen, was nicht nur die Mobilität der Bürger einschränkt, sondern auch den Rettungsverkehr behindern und weitere Verkehrsgefahren mit sich bringen kann. Pyrotechnische Gegenstände können sowohl für die Einsatzkräfte als auch für unbeteiligte Passanten gefährlich sein, insbesondere wenn sie unsachgemäß verwendet werden oder in der Nähe von Menschenmengen gezündet werden.

6.b) Wie soll dieser künftig wirksam begegnet werden?

Primäres Einsatzziel ist die Verhinderung/Unterbindung eines Korsos bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber Teilnehmern, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Soweit möglich, erfolgt eine Überprüfung aller Fahrzeuge und Teilnehmer. In jedem Fall folgt die konsequente und beweiskräftige Verfolgung von festgestellten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

7.a) Welche Konsequenzen haben die Verursacher in solchen Fällen bisher zu erwarten?

Straßenblockaden im Rahmen von Hochzeitsfeierlichkeiten können als Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), bei Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darüber hinaus als Straftaten (z. B. Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch [StGB], gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB, Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB) mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden; ferner kommen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB oder zumindest ein Fahrverbot nach § 44 StGB in Betracht.

Zudem kann der Umgang mit nicht zugelassener Pyrotechnik ein Vergehen nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 Sprengstoffgesetz darstellen. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden von der Bayerischen Polizei konsequent verfolgt. Das unerlaubte Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände außerhalb des Zeitraums 31.12. bis 01.01. durch Personen

ohne entsprechenden Erlaubnis- oder Befähigungsschein kann mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro belegt werden.

7.b) Hält die Staatsregierung diese Konsequenzen für ausreichend abschreckend?

Es sind derzeit keine landesrechtlichen Gesetzesänderungen oder sonstigen Maßnahmen erforderlich.

8. Plant die Staatsregierung neue Maßnahmen oder Gesetzesänderungen, um den Einsatz von Pyrotechnik und die Blockade öffentlicher Straßen bei Feierlichkeiten konsequenter zu unterbinden?

Feuerwerkskörper (Böller bzw. Kracher und Raketen sowie Feuerwerk mit kombinierten Effekten) sind pyrotechnische Gegenstände, die dem Sprengstoffgesetz und der 1. SprengV unterliegen. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen regeln den Umgang mit Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen in Bezug auf feuerwerksspezifische Gefahren abschließend. Grundsätzlich ist damit eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber verbunden (Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs [BayVGH] vom 29.12.2020, Az. 20 CS 20.3139).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.